

Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Waage

Zuständige Behörde:

Landesbetrieb Mess-und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
Eichamt Bielefeld
Detmolder Straße 513
33605 Bielefeld
Telefon: +49 521 238430
Fax: +49 521 2384314
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.lbme.nrw.de

Der Inhaber einer öffentlichen Waage hat

- die Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, die ordnungsgemäße Wägungen an öffentlichen Waagen (öffentliche Wägungen) sowie ihre vorschriftsmäßige Beurkundung zu ermöglichen,
- die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:

"Öffentliche Waage Wägebereich von ... kg bis ... kg";

dem Wort "Waage" können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden,

- an der öffentlichen Waage nur öffentlich bestellte Wäger zu beschäftigen,
- Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger für den Auftraggeber deutlich lesbar auszuhängen.

Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit Befristung erlassen oder mit Auflagen verbunden werden. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Ferner wird der öffentliche Wäger durch Eid verpflichtet.

Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der [Homepage des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die Sachkunde des Wägers muss durch Prüfung vor der zuständigen Behörde nachgewiesen werden und es findet ein Ortstermin zur Begutachtung der Waage statt.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Gebühr für die Überprüfung der Sachkunde des Wägers beträgt 68,00 € und die Gebühr für dessen öffentliche Bestellung 41,00 €. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens finden zudem eine Überprüfung der Waage und eine Einweisung des Wägers vor Ort statt. Diese Tätigkeiten werden stundenweise abgerechnet.

Zu Ihrer Information verweisen wir auch auf die Eichkostenordnung.

Rechtsgrundlagen

§§ 64 ff Eichordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.